

Abtretung von Forderungen

-- Übersicht --

| | | |
|------|---|----|
| A. | Wirksamkeitsvoraussetzungen | 3 |
| I. | Abtretbarkeit der Forderung | 3 |
| II. | Einigung („Abtretungsvertrag“) | 4 |
| 1. | Inhalt der Einigung | 4 |
| 2. | Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Forderung | 4 |
| 3. | Form | 5 |
| III. | Publizitätsanforderungen („zweites Element“ für die Verfügung?) | 5 |
| 1. | Struktur der Abtretung (§ 398) | 5 |
| 2. | BGB: keine Anforderungen an die Publizität der Abtretung | 5 |
| 3. | Rechtspolitik und Rechtsvergleichung | 6 |
| IV. | Berechtigung des Verfügenden | 6 |
| B. | Wirkung der Abtretung | 6 |
| C. | Schutz des Schuldners der abgetretenen Forderung | 6 |
| I. | § 407: Empfangszuständigkeit des Altgläubigers | 7 |
| II. | Abtretungsanzeige des Altgläubigers | 7 |
| III. | Einwendungserstreckung nach § 404 | 7 |
| D. | Anhang -- Vertiefung von A I: Die Abtretbarkeit von Forderungen | 8 |
| I. | Arbeitseinkommen | 8 |
| II. | Sozialleistungen | 9 |
| III. | § 399 Alternative 1 | 9 |
| IV. | Honorarforderungen von Ärzten und Anwälten | 10 |

| | |
|--|----|
| Verfügungen: Abtretung von Forderungen (Übersicht) | 2 |
| V. § 399 Alternative 2: Vertragliche Abtretungsverbote | 12 |
| 1. Ausnahme von § 137 Satz 1 | 12 |
| 2. Ausnahme von § 399 Alt. 2 BGB: § 354a Abs. 1 HGB | 13 |
| 3. Ausnahme von § 354a Abs. 1 HGB: § 354a Abs. 2 HGB | 14 |
| E. Anhang – Vertiefung von A III: Publizitätsanforderungen für die Abtretung? (Rechtspolitik und Rechtsvergleichung) | 15 |
| I. Frankreich: Anzeige an den Drittschuldner | 15 |
| II. England und Wales: Anzeige an den Drittschuldner | 16 |
| III. Kritik am Anzeigeverfordernis | 17 |
| IV. US-Recht: Register | 18 |
| V. Rechtspolitischer Ausblick | 20 |

Terminologie:

„Zession“: = Abtretung

„Zedent“ (Abtretender): diejenige Person, die Inhaberin der Forderung ist und die Forderung abtritt

„Zessionar“ (Abtretungsempfänger): diejenige Person, die die Forderung durch die Abtretung erwirbt

„Drittschuldner“: diejenige Person, gegen die sich die Forderung richtet

A. Wirksamkeitsvoraussetzungen

§ 398: Übertragung (allein) durch Einigung; kein „zweites Element“ erforderlich

§ 398 steht zwar im Schuldrecht. Die Abtretung ist jedoch kein Verpflichtungsvertrag, sondern eine Verfügung.

I. Abtretbarkeit der Forderung

Grundsätzlich sind alle Forderungen abtretbar, und zwar sowohl vollständig (d.h. in voller Höhe) als auch nur zu einem Teil.

Grenzen der Abtretbarkeit: siehe unten Teil D.

II. Einigung („Abtretungsvertrag“)

1. Inhalt der Einigung

Die Parteien müssen sich einigen, dass die Forderung, die bislang der Abtretende innehat, auf den Empfänger der Abtretung übergeht.

Beispiel:

Angebot: Der Abtretende bietet dem Empfänger die Übertragung der Forderung an.

Annahme: Der Abtretungsempfänger nimmt dieses Angebot an.

Die Abtretung ist ein (Verfügungs-) Vertrag. Eine einseitige Abtretungserklärung des Zedenten genügt nicht; vielmehr ist die Annahme des Zessionars erforderlich. (Ob diese Annahme als Annahmeerklärung dem Zedenten zugegangen sein muss, beurteilt sich nach § 151 Satz 1. Häufig wird der Zedent auf den Zugang der Annahmeerklärung des Zessionars verzichtet haben.)

2. Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Forderung

Die Einigung (d.h. die Abtretung) muss sich auf eine bestimmte Forderung beziehen.

- kein Problem, wenn eine einzelne, bereits bestehende Forderung abgetreten wird.
- Vorausabtretung künftiger Forderungen (= antizipierte Abtretung): Zur Wahrung des Gebots der Bestimmtheit reicht es aus, dass die Forderung im (zukünftigen) Zeitpunkt ihrer *Entstehung* bestimmbar ist. Sie muss also nicht bereits im Zeitpunkt der Abtretung bestimmt sein. Es ist demnach unschädlich, wenn im Zeitpunkt der Vorausabtretung der Schuldner oder der Betrag der Forderung oder beides unbekannt ist.

- Hinweis: Wirksam wird die Vorausabtretung erst in dem Augenblick, in welchem die Forderung entsteht. Es findet jedoch kein Durchgangserwerb beim Zedenten statt.

3. Form

Der Abtretungsvertrag bedarf grundsätzlich keiner Form.

III. Publizitätsanforderungen („zweites Element“ für die Verfügung?)

1. Struktur der Abtretung (§ 398)

- nicht zwei Elemente (wie bei den Verfügungen über die anderen Gegenstände), sondern nur ein Element: die Einigung.
- kein zweites Element (wie bei der Übereignung beweglicher Sachen und der Übereignung von Grundstücken)

2. BGB: keine Anforderungen an die Publizität der Abtretung

- denkbar wäre: Benachrichtigung des Drittschuldners von der Abtretung (durch „Anzeige“); das deutsche Recht hat diese Möglichkeit nicht aufgegriffen (was sinnvoll ist);
anders allerdings: das deutsche Recht zur *Verpfändung* von Forderungen (§ 1280)
- Es mag dem (Dritt-) Schuldner bisweilen unangenehm sein, einen Gläubiger zu bekommen, den er nicht kennt oder nicht mag; das BGB nimmt dies jedoch in Kauf.

3. Rechtspolitik und Rechtsvergleichung

Rechtspolitisch stellt sich die Frage, ob für die Abtretung Publizität geschaffen werden *sollte*. Hierzu unten Teil E.

IV. Berechtigung des Verfügenden

Die Wirksamkeit einer Abtretung setzt die Berechtigung des Zedenten voraus. Allein der Inhaber der Forderung kann diese abtreten.

Hinweis: kein gutgläubiger Erwerb von Forderungen vom Nichtberechtigten

Ausnahmen: §§ 2366 f. BGB; § 405 BGB; Recht der Wertpapiere (Papiere mit Umlauffunktion)

B. Wirkung der Abtretung

Der Zessionar ist der neue Inhaber der Forderung.

C. Schutz des Schuldners der abgetretenen Forderung

Schutzbedürfnis: Der Schuldner der abgetretenen Forderung ist an der Abtretung nicht beteiligt. Er muss von ihr noch nicht einmal Kenntnis erlangen. Da er der Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderung nicht zustimmen braucht, darf er durch die Abtretung keine rechtlichen Nachteile erleiden. Jedes Zivilrecht, welches die Abtretung zulässt, muss den Schuldner der Forderung (den Drittschuldner) daher vor Nachteilen abschirmen.

I. § 407: Empfangszuständigkeit des Altgläubigers

Regelung: Solange der Drittschuldner die Abtretung nicht kennt, kann er wirksam an den Altgläubiger leisten (sowie mit diesem Rechtsgeschäfte in Ansehung der Forderung vornehmen). Obgleich der Altgläubiger nicht mehr der Inhaber der Forderung ist (und daher über § 362 keine Erfüllung eintreten kann), hat die Leistung an ihn „befreiende Wirkung“; d.h. es tritt Erfüllung ein. (§ 407 Abs. 1 ist also eine Regelung der Erfüllung.)

Sonderregelung zur Kenntnis öffentlicher Kassen (etwa als Schuldner der Gehaltsansprüche im öffentlichen Dienst): § 411.

Erweiterung: In einem bestimmten Fall wird diese Empfangszuständigkeit des Altgläubigers noch erweitert. Hatte der Drittschuldner mit dem Altgläubiger ein Abtretungsverbot vereinbart (= Vereinbarung, dass der Altgläubiger die Forderung nicht abtreten darf) und ist die entgegen diesem Verbot erfolgte Abtretung wirksam, dann kann der Drittschuldner auch dann mit befreiender Wirkung an den Altgläubiger leisten, wenn er Kenntnis von der Abtretung hat (§ 354a Abs. 1 Satz 2 HGB). Dieser Fall kann dort eintreten, wo das vereinbarte Abtretungsverbot nicht gemäß § 399 Variante 2 zur Unwirksamkeit der Abtretung führt, sondern die Abtretung gemäß § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB wirksam ist.

II. Abtretungsanzeige des Altgläubigers

§ 409: Da der Schuldner an der Abtretung nicht beteiligt war, muss er sich auf die Anzeige seines ursprünglichen Gläubigers verlassen können.

III. Einwendungserstreckung nach § 404

Regelung: Trotz der Abtretung behält der Drittschuldner alle Einwände (= Einwendungen und Einreden), die ihm im Zeitpunkt der Abtretung gegen den

bisherigen Gläubiger zustanden oder deren Grundlage zu diesem Zeitpunkt gelegt war. Es ist also nicht erforderlich, dass der Tatbestand der Einwendung bzw. Einrede im Zeitpunkt der Abtretung bereits erfüllt war; es reicht aus, dass die Einwendung oder Einrede auf dem Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Altgläubiger beruht. Bspe: Verjährungsfrist, die erst nach der Abtretung abläuft; Rücktrittsrecht des Schuldners, das vor der Abtretung bestand, aber erst nach der Abtretung ausgeübt wird.

D. Anhang -- Vertiefung von A I:

Die Abtretbarkeit von Forderungen

I. Arbeitseinkommen

Unpfändbare Forderungen können nicht abgetreten werden (§ 400 BGB). Wichtigster Anwendungsfall: die Pfändungsgrenzen der ZPO (§§ 850 - 850i ZPO).

- Arbeitseinkommen (§ 850 II und III ZPO), gleichgestellte Bezüge (§ 850b ZPO) und Vergütungen (§§ 850 h und i ZPO) sind teilweise nicht pfändbar.
- Unpfändbare Bezüge, § 850a ZPO: Die dort genannten Bezüge sind schlechthin unpfändbar.
- Freigrenzen, § 850c ZPO. Nach Abzug der Freibeträge ergibt sich der pfändbare Betrag. Das Vollstreckungs-Gericht kann die Freigrenzen erhöhen, § 850f ZPO.

II. Sozialleistungen

§§ 54 f. SGB I: Danach sind zahlreiche Sozialleistungen entweder unpfändbar oder nur wie Arbeitseinkommen pfändbar.

III. § 399 Alternative 1

Die Übertragung (Abtretung) würde den Inhalt der geschuldeten Leistung ändern.

- höchstpersönliche Ansprüche, deren Zweck nur dadurch erreicht wird, dass an den Berechtigten und niemand anderen geleistet wird

Beispiele: Ansprüche auf Unterhalt in Natur; Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers

- Ansprüche auf Dienstleistungen; Anspruch auf Gebrauchsüberlassung; Ansprüche auf solche Werkleistungen, bei denen sich Inhalt oder Umfang durch einen anderen Gläubiger verändern würde

- Anspruch auf Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB): abtretbar.

- Schadensersatzansprüche auch soweit sich diese auf den Ersatz immaterieller Schäden richten („Schmerzensgeld“): abtretbar

- umstritten: Schadensersatz wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR)

Auffassung 1: BGH, 23.5.2017; VI ZR 261/16; OLG Köln, 29.5.2018, Fall Kohl-Richter (Witwe des früheren Bundeskanzlers Helmut Kohl): nicht übertragbar, nicht vererbbar.

Begründung des BGH: „Der erkennende Senat hat bereits mehrfach klargestellt, dass bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung im Falle einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung - anders als beim Schmerzensgeld - regelmäßig der Genugtuungsgedanke im Vordergrund

steht (vgl. Senatsurteile vom 29. April 2014 - VI ZR 246/12, BGHZ 201, 45 Rn. 18; vom 6. Dezember 2005 - VI ZR 265/04, BGHZ 165, 203, 206; vom 5. Oktober 2004 - VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298, 302; jeweils mwN), während der Präventionsgedanke die Gewährung einer Geldentschädigung nicht alleine zu tragen vermag.“

Begründung des OLG Köln: Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist – bezugnehmend auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2017 – ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung grundsätzlich nicht vererblich, auch wenn der Geschädigte erst während des Rechtsstreits verstirbt. Tragender Gesichtspunkt dieser Rechtsprechung sei, dass beim Geldentschädigungsanspruch der Genugtuungsgedanke gegenüber dem Präventionsgedanken im Vordergrund stehe. Mit dem Tod des Verletzten verliere die bezweckte Genugtuung an Bedeutung. Vererblich sei die Rechtsposition erst mit rechtskräftiger Zuerkennung der Geldentschädigung.

Kritik: zweifelhafte Rechtsansicht. Bis 1990 waren Ansprüche, die sich auf den Ersatz immaterieller Schäden richteten, in der Tat nicht abtretbar und nicht vererblich, § 847 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des BGB vor 1990). Diese gesetzliche Regelung wurde 1990 abgeschafft. Auffassung 1 argumentiert nun: Der Zweck, der hinter der Unübertragbarkeit nach § 847 Abs. 1 Satz 1 a.F. stand, beanspruche auch heute noch Geltung für den Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des APR. Auffassung 1 will die Abschaffung der Unübertragbarkeit insoweit nicht akzeptieren, als es um Ansprüche wegen Verletzung des APR geht, soweit sich diese Ansprüche auf Geldentschädigung richten. Plausibler daher Auffassung 2, die auch Ansprüche wegen Verletzung des APR für übertragbar hält.

IV. Honorarforderungen von Ärzten und Anwälten

Die Abtretung darf auf kein gesetzliches Verbot stoßen.

Bei den Honorarforderungen der Ärzte und der Anwälte stellt sich die Frage, ob ihre Abtretung einem gesetzlichen Verbot (und zwar des Strafrechts) zuwiderläuft.

Honorarforderungen von Ärzten und Anwälten sind nach heute gefestigter Rechtsprechung ohne die Zustimmung des Patienten bzw. Mandanten nicht abtretbar. Denn: unlösbarer Konflikt zwischen § 402 BGB und § 203 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (Schweigepflicht der freien Berufe)

(1) Honorarforderungen der Anwälte: § 49b Abs. 4 BRAO

„Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a [BRAO]) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten [Ergänzung: aus § 402 BGB] aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.“

(2) Honorarforderungen der Ärzte

Beispiel für eine vertragliche Vereinbarung, die durch die AGB der Ärzte und Zahnärzte geschaffen wird (aus BGH, 10.10.2013, III ZR 325/12):

„Einwilligung zur Abtretung

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der umseitig genannte Zahnarzt zum Zweck der Erstellung der Rechnung sowie zur Einziehung und der ggf. gerichtlichen Durchsetzung der Forderung alle hierzu notwendigen Unterlagen, insbesondere meinen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Leistungsziffern, Rechnungsbetrag, Behandlungsdokumentation, Laborrechnungen, Formulare etc. an die ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft D ... (im Folgenden: ZAAG) weitergibt.

- Insoweit entbinde ich den Zahnarzt ausdrücklich von seiner ärztlichen Schweigepflicht und stimme ausdrücklich zu, dass der Zahnarzt die sich aus der Behandlung ergebende Forderung an die ZAAG und diese ggf. an das refinanzierende Institut - D. bank e.G., D. - abtritt.“

V. § 399 Alternative 2: Vertragliche Abtretungsverbote

1. Ausnahme von § 137 Satz 1

Die Abtretung kann auch durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen werden (pactum de non cedendo).

Rechtsfolge, die der § 399 Alt. 2 anordnet: *Ohne* die Regelung des § 399 Alt. 2 hätte ein (zwischen Gläubiger und Schuldner) vereinbartes Verbot, dass der Gläubiger die Forderung abtritt, lediglich schuldrechtliche Wirkungen. D.h.: Wenn der Gläubiger gleichwohl abtritt, wäre diese Abtretung wirksam; die Verfügungsbefugnis würde durch das vertragliche Abtretungsverbot nicht berührt; so bestimmt es § 137 Satz 1. Der Gläubiger machte sich jedoch schadensersatzpflichtig gegenüber seinem Schuldner (vgl. § 137 Satz 2). Diese Rechtslage (die sich aus § 137 ergeben würde) ändert § 399 Alt. 2 ab. Das vertraglich vereinbarte Abtretungsverbot erhält „dingliche“ (besser: gegenständliche) Wirkung: Aufgrund des Abtretungsverbots verliert der Gläubiger die Verfügungsbefugnis; eine gegen das Abtretungsverbot verstoßende Abtretung ist unwirksam.

Unter § 399 Alt. 2 fallen auch die Zustimmungserfordernisse: Gläubiger (= potenzieller Zedent) und Schuldner (= Drittschuldner) vereinbaren, dass die Forderung ohne Zustimmung des Schuldners nicht abgetreten werden darf. Tritt der Gläubiger ohne Zustimmung des Schuldners ab, ist die Abtretung nach § 399 Alt. 2 unwirksam.

Vergleich zu Verfügungen über Sachen: § 137 S. 1.

Hinter der Unwirksamkeitsanordnung des § 399 Alt. 2 steht die Überlegung, dass es dem Schuldner möglich sein soll, durch Vereinbarung mit seinem Gläubiger einen Schutz zu erreichen, der über den Schuldnerschutz, den das Gesetz bei Abtretung gewährt (unten C.), noch hinausgeht, indem eine Abtretung unmöglich wird. Man will dem Schuldner die Möglichkeit geben, zu verhindern, dass die gegen ihn gerichtete Forderung auf andere Personen übertragen werden kann (woraus sich ein Handel mit dieser Forderung ergeben kann), vorausgesetzt, sein Gläubiger willigt in das Abtretungsverbot ein. Rechtspolitisch ist das wenig durchdacht. Der gesetzliche Schuldnerschutz (unten C.) weist keine Lücken auf; warum die Abtretbarkeit aufgrund der schuldrechtlichen Vereinbarung, nicht abzutreten, aufgehoben werden sollte (und damit § 137 Satz 1 durchbrochen werden sollte), ist nicht zu sehen. Das belegt die Ausnahme in § 354a Abs. 1 HGB.

2. Ausnahme von § 399 Alt. 2 BGB: § 354a Abs. 1 HGB

- § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB: Die Unwirksamkeit nach § 399 Alt. 2 erfasst *nicht* die vereinbarungswidrige Abtretung solcher Forderungen, die erstens auf die Zahlung von Geld gerichtet sind und zweitens entweder einem beiderseitigen Handelsgeschäft entspringen oder die sich gegen die öffentliche Hand richten. In diesen Fällen ist die Abtretung mithin trotz des vereinbarten Abtretungsverbots wirksam.

M.a.W.: Ist sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner einer Geldforderung ein Kaufmann oder ist Schuldner die öffentliche Hand, berührt ein vereinbartes Abtretungsverbot nicht die Wirksamkeit einer Abtretung, die der Gläubiger abredewidrig vornimmt. § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB stellt die Geltung des § 137 Satz 1 wieder her.

- § 354a Abs. 1 Satz 2 HGB: Der (Dritt-) Schuldner der abredewidrig abgetretenen Forderung wird in besonderer Weise geschützt: Er kann (unabhängig von einer Kenntnis der Abtretung) immer mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten; dass er die Abtretung kannte, schadet nicht. Insofern (d.h. für den Zweck des Schuldnerschutzes)

entfaltet das vereinbarte Abtretungsverbot weiterhin Wirkung auch außerhalb des Schuldverhältnisses zwischen bisherigem Gläubiger und Schuldner. Der Zessionar muss Leistung des Schuldners an den Zedenten also gegen sich gelten lassen; ihm bleibt – insoweit wie bei § 407 BGB – nur ein Herausgabeanspruch aus § 816 Abs. 2 gegen den Zedenten.

3. Ausnahme von § 354a Abs. 1 HGB: § 354a Abs. 2 HGB

- Ausnahme von der Wirksamkeitsregelung des Abs. 1 in Abs. 2: Ist Gläubiger der Geldforderung eine Bank und beruht die Geldforderung der Bank auf einem Darlehensvertrag, gilt § 354a Abs. 1 HGB nicht; stattdessen kommt wieder § 399 Alt. 2 (Unwirksamkeit der Abtretung bei vereinbartem Verbot der Abtretung) zum Zug. Durch diese Rückausnahme erhalten (neben Nicht-Kaufleuten, für die § 354a HGB ohnehin nicht gilt) auch Kaufleute und die öffentliche Hand (die ein Darlehen aufnehmen) die Möglichkeit, durch Vereinbarung eines Abtretungsverbots mit der darlehensgebenden Bank zu erreichen, dass die Bank die Forderung auf Rückzahlung des Darlehens nicht abtreten *kann*.
- Sinn dieser Rückausnahme: Darlehensnehmer sollen sich umfassend (d.h. mit der Folge „Unwirksamkeit der Abtretung“) dagegen schützen können, dass die gegen sie gerichteten Rückzahlungsansprüche abgetreten werden können und damit frei zirkulieren können. Plausibel ist diese Ausnahme nicht. Bereits § 354a Abs. 1 HGB verleiht dem Schuldner der Forderung weitreichenden Schutz, indem dieser immer an seinen bisherigen Gläubiger leisten kann (also auch dann, wenn der Schuldner die Abtretung kennt) (Satz 2).

**E. Anhang – Vertiefung von A III:
Publizitätsanforderungen für die Abtretung?
(Rechtspolitik und Rechtsvergleichung)**

Dass die Abtretung im deutschen Recht ohne Publizität auskommt, hat verschiedene Nachteile. Zu diesen gehört: Ein Zessionar kann nie sicher sein, die Forderung zu erwerben; hatte der Zedent zuvor anderweitig verfügt, geht die Zweitabtretung ins Leere. Wegen dieses Risikos werden Interessenten an Forderungen nur einen geringeren Preis für die Forderung anbieten. Auf der Seite des Zedenten fördert das wiederum die Neigung zu Mehrfachabtretungen. Kurz: Der Mangel an Publizität führt zu einem ineffizienten Markt für Forderungen.¹ Aber welches Mittel kommt zur Schaffung von Publizität in Betracht? Aufschlüsse vermittelt die Rechtsvergleichung.

I. Frankreich: Anzeige an den Drittschuldner

Code civil, Article 1690 (Créé par Loi 1804-03-06 promulguée le 16 mars 1804)

Le cessionnaire n'est saisi à l'égard des tiers que par la signification du transport faite au débiteur.

Néanmoins, le cessionnaire peut être également saisi par l'acceptation du transport faite par le débiteur dans un acte authentique.

Anmerkungen:

- „saisir“ = erwerben
- „débiteur“ = (Dritt-) Schuldner

1 *Eidenmüller*, Die Dogmatik der Zession vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung, AcP 204 (2004), 457 (475).

- „signification“ = Anzeige (durch den Zedenten oder den Zessionar an den Drittschuldner; Zustellung dieser Anzeige durch einen Gerichtsvollzieher)
- „acceptation dans un acte authentique“ = Anerkennung der Abtretung durch den Drittschuldner in einer notariellen Urkunde
- Ausnahmeregelung für Banken als Zessionare: Loi Dailly von 1981: Sollen gegenwärtige oder zukünftige Forderungen an eine Bank abgetreten werden, ist keine „signification“ erforderlich. Die Übergabe eines sog. Forderungsverzeichnisses ("bordereau de créances"), in dem die abgetretenen Forderungen aufgeführt sind, an die Bank reicht aus und ersetzt die „signification“

II. England und Wales: Anzeige an den Drittschuldner

Law of Property Act 1925, § 136: Legal assignments of things in action

- (1) Any absolute assignment by writing under the hand of the assignor (not purporting to be by way of charge only) of any debt or other legal thing in action, of which express notice in writing has been given to the debtor, trustee or other person from whom the assignor would have been entitled to claim such debt or thing in action, is effectual in law (subject to equities having priority over the right of the assignee) to pass and transfer from the date of such notice —
- (a) the legal right to such debt or thing in action;
 - (b) all legal and other remedies for the same; and
 - (c) the power to give a good discharge for the same without the concurrence of the assignor:

Anmerkungen:

- „assignment“ = Abtretung
- „debt“ = strenggenommen Verbindlichkeit, hier aber Forderung
- „things in action“ = Rechte; unkörperliche Gegenstände
- „notice“ = Anzeige
- „assignor“ = Zedent

- „debtor“ = Drittschuldner der abgetretenen Forderung
- „charge“ = Pfandrecht, Sicherungsrecht

- Der zitierte § 136 LPA gilt nur für sog. "legal assignments". Das Erfordernis der Anzeige an den Drittschuldner gilt aber auch für sog. "equitable assignments" (*Dearle v. Hall* (1828) 3 Russell's Reports 1).

- Ausnahme: Bei den wirtschaftlich wichtigsten Forderungen, den verbuchten Forderungen der Unternehmen ("book debts"), wird diese Rechtslage in einem weiten Bereich verdrängt: Soweit diese Forderungen zur Sicherheit abgetreten werden (= „by way of charge“), bedürfen sie als Sicherungsrechte ("charges") einer amtlichen Registrierung. Dieser Registereintrag (und nicht die Anzeige an den Drittschuldner) entscheidet über die Drittwirksamkeit und das Rangverhältnis bei mehrmaligen (Sicherungs-) Abtretungen. Erfolgt die Abtretung nicht zu Sicherungszwecken, bleibt es jedoch beim Erfordernis der Anzeige an den Drittschuldner.

III. Kritik am Anzeigeeerfordernis

- Das Anzeigeeerfordernis gilt in vielen Rechtsordnungen, etwa Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Schweden, Niederlande und England (sowie in Deutschland für die Verpfändung einer Forderung, § 1280).
- Kritik: Das Anzeigeeerfordernis schränkt die Abtretung von Forderungen ein, ohne sinnvolle Funktionen wahrzunehmen.²
- Insbesondere ist die Anzeige an den Drittschuldner ungeeignet, Publizität zu schaffen.
Interessenten am Erwerb der Forderung müssten jeweils beim

² von Wilmsowsky, Europäisches Kreditsicherungsrecht, 1996, S. 389-394.

Drittschuldner anfragen; der Drittschuldner ist jedoch nicht zur Auskunft verpflichtet; erteilt der Drittschuldner Auskunft, kann diese falsch sein.

- Weitere Kritikpunkte:
Globalzession: Drittschuldneranzeige kaum durchführbar;
Vorausabtretung zukünftiger Forderungen: Drittschuldneranzeige gar nicht durchführbar.
- Siehe *Goode, Commercial Law, 4th edition 2009, chapter 24, 2 (iii)*: „It is high time that the rule in *Dearle v. Hall* was abolished.“

IV. US-Recht: Register

- Rechtsquelle: Uniform Commercial Code (UCC)

UCC: ein Modellgesetz, das die meisten US-Staaten umgesetzt haben.

Text des UCC: etwa auf der Website der Cornell-Universität:
<https://www.law.cornell.edu/ucc>.
- Verschiedene Regelungen innerhalb des Article 9 des UCC (= 9. Buch des UCC) sehen vor, dass Abtretungen in ein Register (nämlich das Sicherungsrechtregister) eingetragen werden. Die Eintragung ist jedoch kein „zweites Element“, d.h. keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Übertragung der Forderung. Auch ohne Registereintrag geht die Forderung über. Die Eintragung entfaltet Wirkung bei Mehrfachabtretungen: Bei mehrfachen Abtretungen entscheidet das Register, welche Abtretung Vorrang hat, nämlich diejenige, die zuerst in das Register eingetragen worden war.
- § 9-310 UCC. WHEN FILING REQUIRED.

(a) [General rule: perfection by filing.]
“ . . . , a financing statement must be filed to perfect all security interests ”

Anmerkungen:

“filing” = Anmeldung zur Eintragung im Sicherungsrechtregister

Wirkung gegenüber Dritten (= “perfection”) besitzt ein Sicherungsrecht nur dann, wenn es in ein Register eingetragen wurde (= “filing of a financing statement”). Betrachtete man allein § 9-310 (a) UCC, würden nur Sicherungsrechte an Forderungen (also etwa Pfandrechte) dem Publizitätserfordernis unterfallen, nicht jedoch die (gewöhnliche) Abtretung, die nicht zu Sicherungszwecken erfolgt. Man lese jedoch weiter, nämlich § 9-109 UCC, der den Anwendungsbereich des Artikels 9 des UCC (und damit den Anwendungsbereich des Registererfordernisses) definiert:

-- § 9-109 UCC. SCOPE.

(a) [General scope of article.]

“ . . . , this article applies to:

(1) a transaction, regardless of its form, that creates a security interest in personal property or fixtures by contract;

. . .

(3) a sale of accounts,”

Anmerkungen:

„article“: Gemeint ist Article 9 des UCC = dasjenige Buch des UCC, das sich mit Sicherungsrechten befasst.

„accounts“ = Forderungen

„sale of accounts“ = Verkauf und Abtretung von Forderungen

Aus Ziff. (3) der wiedergegebenen Bestimmung („sale of accounts“) ergibt sich, dass nicht nur die Bestellung eines Sicherungsrechts an einer Forderung (also Pfandrecht und Sicherungsabtretung) vom Registrierungserfordernis erfasst wird, sondern auch die gewöhnliche Abtretung, also die Abtretung, die nicht zu Sicherungszwecken erfolgt.

Folglich gilt: Damit eine Abtretung Wirkungen gegenüber Dritten entfaltet, muss sie grundsätzlich in ein Register eingetragen werden.

Von dieser Regel gibt es Ausnahmen (insbesondere für wirtschaftlich unbedeutende Abtretungen). Diese Ausnahmen sind hier nicht wiedergegeben.

V. Rechtspolitischer Ausblick

Die Entwicklungen auf internationaler Ebene gehen dahin, für Abtretungen Registerpublizität zu schaffen.³ Die Eintragung in dem Register wäre fakultativ, nicht konstitutiv. Wirkungen entfaltet die Eintragung in zweifacher Hinsicht:

- (1) Die Eintragung würde bei Mehrfachabtretungen entscheiden. Die zuerst eingetragene Abtretung geht später eingetragenen Abtretungen vor.
- (2) Die Eintragung bildete die Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten. Insbesondere besäße das Register negative Publizität: Gutgläubige Erwerber könnten sich darauf verlassen, dass -- soweit das Register noch keine Abtretung ausweist -- keine vorangehende Abtretung stattgefunden hat. Dann ist ein gutgläubiger Erwerb von einem Zessionar, der bereits zuvor anderweitig abgetreten hatte und daher keine Verfügungsbefugnis mehr besaß, möglich. Positive Publizität: Wie weit das Register positive Publizität entfalten sollte, ist wenig geklärt.⁴

3 Übersicht bei *Eidenmüller*, Die Dogmatik der Zession vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung, AcP 204 (2004), 457 (473 ff.).

4 *Eidenmüller*, Die Dogmatik der Zession vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung, AcP 204 (2004), 457 (479).